



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 14. Lippische Freistühle; Freischöffen; Freivogtei; Fehmgerichte;
Regalien.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

mehr entwickelnden Landeshoheit geworden ist. Die hohe Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Einkünfte und Regalien, ein ausgedehnter Grundbesitz, lehns- und schutzherrliche Verhältnisse waren die einzelnen Bestandtheile, welche sich nach und nach zu einem Ganzen in der Form eines Staatsgebietes verschmolzen.

§. 14.

Lippische Freistühle; Freischöffen; Freivogtei; Fehmgerichte; Regalien.

Es ist im §. 12. bereits als eine Vermuthung hingestellt worden, daß die edlen Herrn zur Lippe vielleicht schon im elften Jahrhundert einen Theil der Gerichtsbarkeit diesseits des Waldes erhielten und damit den Grund zu den spätern Erweiterungen der Gerichtsbarkeit sowohl als des Gebietes legten. Dennoch bleibt dies ungewiß, da die alten edlen Geschlechter einen höhern Werth in ihren Grundbesitz, als in das kaiserliche Amt setzten und sich daher meistens auch nur nach den erstern ohne Hinzufügung des Grafentitels benannten. Den letztern nahmen die edlen Herrn zur Lippe sogar erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts zur Zeit Bernhard's VIII. an, obwohl es gewiß ist, daß sie schon viel früher Grafen waren und Bernhard II. bereits im J. 1180 (vgl. *Gruppen, Origin. Lipp.* p. 154.) als ein solcher bezeichnet wird.

Die bisher dem Grafen als königlichem Beamten zustehende Gerichtsbarkeit hieß jetzt übrigens vorzugsweise das Freigericht, weil dieselbe, abgesehen vom Blutbann, sich auf die Freien beschränkte, während für Dienst- und Lehns-
mannen s. g. Manngerichte sowie für die verschiedenen Arten der Hörigen Meier-, Vogt- und Amtsgerichte vorhanden waren. In Übereinstimmung mit der obigen Bezeichnung hießen dann ferner die frühern Gerichts-Male oder Stätten

Freistühle, die Vorsitzenden im Gerichte als Vertreter der Landesherrn die Freigrafen¹⁾ und die Landesherrn selbst die Stuhlherren. Die Belehnung der Freigrafen geschah jedoch noch immer vom Kaiser als dem Reichsoberhaupte und in dessen Namen im alten Herzogthum Westfalen und Engern, zu welchem auch unser Land gehörte, später in der Regel vom Erzbischofe von Köln, welchem in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit wieder eine Art von herzoglicher Gewalt einige Zeit nach der Zerspaltung des großen sächsischen Herzogthums beigelegt worden war.

Die edlen Herrn zur Lippe besaßen fünf Freistühle. Drei davon, nämlich der zum Falkenberg, der zu Wilbasen und der zum Biest sind bereits oben S. 12. genannt worden. Wenn zugleich mit den beiden erstern, wie dort Klostermeier, krit. Beleuchtung 2c. S. 19. annimmt, auch der Freistuhl zum Stoppelberg²⁾ von den Grafen zu Schwalenberg auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangen ist oder nach Falkmann (Beiträge 2c. S. 160.) diese Übertragung erst beim Erwerbe der ersten Hälfte des Schwalenberger Gebiets statt gefunden hat, so scheint doch von diesem Freistuhl kein Gebrauch mehr gemacht, der zu demselben gehörige Bezirk vielmehr unter die beiden Freistühle zum Falkenberg und zu Wilbasen vertheilt worden zu sein. Außer den obigen drei Freistühlen hatten die edlen Herrn zur Lippe einen vierten in ihrem Stammlande zu Lipperode. Als fünften erwarben sie den Freistuhl zum Haysloh im Amte Schötmar, der, ursprünglich im Besitze der Grafen von Sternberg, von diesen im J. 1281 durch Kauf an den Erzbischof von Köln überging³⁾ und von

1) Als ältester bekannter lippischer Freigraf kommt in einer Urkunde von 1307 Bernhardus Dedinchusen vor. (Vgl. Klostermeier, kritische Beleuchtung 2c. Not. 1. zu S. 44.)

2) Früher eine eigene Grafschaft.

3) Vgl. Grupen, Orig. Pyramonti etc. p. 134.

letztem später wiederum an den Herzog von Jülich abgetreten wurde. Dieser verglich sich dann mit dem hiesigen Regentenhaufe wegen der von demselben wahrscheinlich auf den Grund der Nachfolge in die Grafschaft Sternberg hinsichtlich des obigen Freistuhls erhobenen Ansprüche im J. 1575 dahin, daß dasselbe innerhalb des hiesigen Gebiets, also in den Kirchspielen Schötmär und Derlinghausen⁴⁾ diese Gerichtsbarkeit erhielt.

Mit dem Besitze der Freistühle waren ansehnliche Einkünfte verbunden, die ohne Frage in dem Grafenamte ihren Ursprung hatten. Namentlich läßt sich dies hinsichtlich des von den Grafen von Schwalenberg auf die edlen Herrn zur Lippe übergegangenen Gerichtsbezirkes nachweisen, der noch in archivalischen Urkunden des 15ten und 16ten Jahrhunderts schlechtweg der „Freigau“ oder die „Freivogtei“ hieß und außer dem südöstlichen Theile unseres Landes auch den ganzen benachbarten Bezirk des Bisthums Paderborn bis Börden, Driburg und Paderborn selbst hin umfaßte. Innerhalb dieses Freiganes bezahlten die Freien oder Freischöffen⁵⁾ d. i. die zu Schöffen wählbaren Eingefessenen (vgl. oben S. 50.)

4) Zu diesem Freistuhl gehörten außerdem die Stadt Herford und die ravensbergischen Ämter Brakwede, Heepen und Schildesche. Das Haynloh selbst war aber ein Holz beim Dorfe Biemsen, in dem der Besizer des noch jetzt dort befindlichen Duff'schen Colonats die Gerichtsstätte unterhalten mußte, wie dies die Statuten der Stadt Herford vom J. 1433 (vgl. Wigan d's Archiv Bd. 2. S. 7.) umständlicher ergeben.

5) Es finden sich darüber noch alte, kaum leserliche Verzeichnisse aus den J. 1442 und 1492 im hiesigen Archive, und Archivrath Knoch giebt in einer von ihm hinterlassenen Abhandlung näher die Anzahl der Freischöffen in den einzelnen Ortschaften, deren Gesamtzahl für das hiesige Land aber auf 225 an. Unter ihnen befanden sich namentlich der Meier zu Selsen (Selhausen) im Amte Varenholz und Stoc zu Brosen (Brokhausen) im Amte Hohenhausen. (Vgl. unten S. 17.)

an den mit der Erhebung dieser Einkünfte beauftragten Beamten der hiesigen Grafen oder den Freivogt die s. g. Frei- oder Freivogteigelder, welche der Regel nach 6 Schillinge jährlich betragen, so wie ferner von jedem ein s. g. Freihuhn geliefert wurde. Die erstere Abgabe findet sich bei einigen Colonen zu Bellenberg, Heesten und Grevenhagen noch in den Salbüchern von 1645 und 1665, wornach also mit Sicherheit anzunehmen ist, daß ihre Vorfahren ursprünglich freie Leute waren. Ferner gehörten zu jenen Einkünften die jährlichen Recognitionsgelder, welche die s. g. „Königsfreien“ zu Ottenhausen und Steinheim⁶⁾ als geborne Schöffen des Freistuhls von den ihnen nach Art der Lehen übertragenen Gütern entrichten mußten, der Mitwinterschatz von einigen Eingefessenen zu Bellenberg, Heesten und Balhausen, das Ruhgeld von den Gemeinheiten⁷⁾ zu Binsbeck, Ottenhausen und Sandebeck, das dem Grafen als ursprünglichem Heerbannsobersten von den Freien als Heerbannspflichtigen bei ihrem Tode gebührende Heergewebe⁸⁾

6) Nach Knoch am weiter unten angeführten Orte wurde das Freigericht auch bei der Stadt Steinheim an den s. g. „Lehnen“ gehegt und von dem Spruche der dortigen Freischöffen an die Städte Horn oder Pippstadt, von diesen aber an die Stadt Dortmund appellirt.

7) Ob die Ruhgelber, wie man später angenommen zu haben scheint, für die gemeine Hude bezahlt wurden, oder ob sie nicht einen andern Ursprung hatten, darüber ist man nicht einig. Vgl. übrigens unten S. 16.

8) Nach Grimm N. N. S. 566. ff. eigentlich: Heergewäte, sächsisch: „Herwede“ von wat (Kleid) und ursprünglich in Pferd, Schwert und Kriegsgewand des Gestorbenen bestehend. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 129. dagegen ist der von Grimm übrigens verworfene Ansicht, daß es von Wedde, Wette in der Bedeutung von Pfand (vgl. Schwentk a. a. D. S. 774) herzuleiten sei, Heergewebe also das dem einzelnen Wehrmanne nur pfandweise übergebene Kriegsgeräth bezeichne, welches als ein bei dem einzelnen Wehrgute bleibendes Inventar von dem neuen Erwerber eingelöst werden mußte. (Vgl. Möser a. a. D. Th. 1. S. 64. 222.) Dem Heergewebe der Freien entsprechend war der s. g. Sterbfall der Hörigen

und endlich der Erlös aus den Waldungen bei Grevenhagen Steinheim, Ottenhausen und Sandebeck, wo, wie wir oben S. 63. gesehen haben, neben einer königlichen Villa sich auch königliche Bannforsten befunden haben werden, die von den Grafen als königlichen Beamten verwaltet wurden und deren Ertrag einen Theil ihres Dienst Einkommens bildete⁹⁾. Der Name: „Grevenhagen“, womit eine hiesige Enclave und das innerhalb derselben gelegene Dorf nebst dem Forste dafelbst bezeichnet wird, scheint mir mit dem obigen Verhältnisse zusammenzuhängen und ferner der ursprüngliche, auch jetzt noch für den zunächst am Walde gelegenen Theil der Dorfschaft Leopoldsthal gebräuchliche Name: „Bangern“, in ältern Urkunden Bangarden oder Bangerden¹⁰⁾ d. i. Banngärten, noch unmittelbarer jene obige Annahme als richtig zu bestätigen.

Das Verfahren an den Freigerichten war anfangs der Hauptsache nach dasselbe, wie wir es früher bei den Volksgerichten der ältesten Periode und dann bei den königlichen Landgerichten des zweiten Zeitabschnitts kennen gelernt haben. Bald aber trat, wahrscheinlich besonders unter dem Einflusse der Erzbischöfe von Köln, bei bestimmten schwerern Verbrechen der Freischöffen selbst oder wenn ein anderer Angeschuldigter auf dreimalige Ladung nicht erschien, an die

(vgl. unten S. 17.). Es bleibt nur zweifelhaft, welche von beiden Abgaben die ursprüngliche und welche die nachgebildete war (Grimm a. a. D. S. 374.).

9) Ich entlehne die vorstehenden Angaben einem ungedruckten Manuscripte Klostermeier's vom J. 1785, das den Titel führt: „Geschichte der ehemaligen Freigerichte in der Grafschaft Lippe, aus archivalischen Nachrichten gezogen.“

10) Die „Görde“ bei Lüneburg wird denselben Ursprung haben und die in Salbüchern öfter vorkommende Bezeichnung: „in den Gerden“ ebenfalls hierher gehören, desgleichen das Gehölz: „der Gehrenberg“ (Vgl. auch Grupen, observat. etc. S. 569.)

Stelle des öffentlichen Gerichts unter dem Namen der „heimlichen Acht“ oder „Fehm¹¹⁾“ eine geheime Verhandlung, zu welcher nur die Schöffen als „Wissende“ Zutritt hatten, und so entstanden im 14ten Jahrhundert die f. g. Fehmgerichte, welche, weil sie hauptsächlich in Westfalen („auf rother Erde“) ihren Ursprung und Sitz hatten, auch wohl die westfälischen Gerichte hießen. Das Nähere über diese Art des Verfahrens bei den Freigerichten, über welche von jeher sehr viel gefabelt ist, so wie über die verschiedenen Ableitungen des Wortes „Fehm“ findet sich ausgeführt bei Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 3. S. 179 — 236., Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 828 ff. und namentlich in dem Werke Wigand's über das Fehmgericht Westfalens. Die Forschungen Knoch's und Klostermeier's und die von dem letztern in Bezug genommenen Urkunden des hiesigen Archivs bestätigen übrigens durchaus die Ansicht, daß neben dem heimlichen Freigerichte das offene fortbestand und ganz in der frühern Weise¹²⁾ gehegt

11) Wigand und Grimm nehmen „Fem“ oder „Fehm“ für gleichbedeutend mit „Strafe“ an. Am besten erscheint es mir aber, mit Neuern die obige Bezeichnung entweder von dem römischen Worte: fama abzuleiten, wornach „versemen“ also dasselbe wie „ächten“ ausdrücken würde, oder aber die Wurzel dafür in dem deutschen Worte: „fahnden“ oder „fahen“ zu suchen. (Vgl. Sagemann Landwirthschafts-N. S. 345., wo in ähnlicher Weise Fehmschwein, Fehmgeld etc. von fahen abgeleitet wird.) Wurde jemand, nachdem er wiederholt vorgeladen aber nicht erschienen war, verurtheilt, so wurde nunmehr die „Fahnde“ (daraus Fehm, wie niedersächsisch Fahm von Faden) gegen ihn ausgesprochen, d. h. jeder Freischöffe war nun berechtigt und verpflichtet, auf den Verbrecher zu fahnden und ihn, wenn er ihn traf, „an des Königs Wihm“ d. i. einer gedrehten Weide aufzuhängen. Zum Zeichen, daß hier ein Urtheil vollstreckt war, stach der Freischöffe sein Messer in den Baum, an dem der Verfehnte aufgehängt war. Die üblichen Verfehnmungsformeln finden sich übrigens bei Grimm N. A. S. 39 ff.

12) Auch die Bestätigung von Besitzübertragungen fand noch vor den Freigerichten statt, worüber Knoch in einem Anhange zu dem Mann-

wurde, die Freigerichte jedoch überhaupt nach Einführung der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. im 16ten Jahrhundert auf die geringern Vergeh'n sich beschränkten, während für die schwerern ein besonderes landesherrliches Criminalgericht eingeführt war und daß sie endlich, nachdem auch jene minder wichtigen Brugen von den landesherrlichen Gografen bestraft wurden, völlig eingingen. Davon noch etwas Näheres im folgenden Zeitabschnitte.

Hier soll zum Schluß dieses §. nur noch bemerkt werden, daß in dem Grafenamte oder der hohen Gerichtsbarkeit zugleich der Grund zu dem Übergange der königlichen Rechte

oder Lehn'sbuche v. 1763: „über die alten lipp. Fehm- oder Freigerichte“ aus einer Urkunde von 1325 folgende Stelle anführt: „Si vero in majorem certitudinem ego Bartoldus (famulus de Lipia) et mei liberi saepe dicti aliquando requisiti fuerimus a saepe dicta domina (Alheidi) de Lipia vel suis heredibus resignationem facere praefati molendini apud villam Cuthe (die jezige Küte im Amte Horn) eorum sede libera, quae dicitur „für deme vryenstohle“, vrygraviatus, in quo molendinum ipsum situm est“ — etc.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Fehmgerichte mag aber noch angeführt werden, daß eine dreimalige Ladung des Angeklagten stattfand und erst dann die Fehm über ihn ausgesprochen wurde. Anoch bemerkt darüber folgendes: „War einer dabei (bei dem Steinheimer Freigerichte) bruchfällig geworden oder ungehorsamlich ausgeblieben, so mußten diese paderbornischen Schöffen 1) bei der Stadt Horn zusammenkommen und den Ungehorsamen daselbst citiren. Blieb er abermals aus, so wurde 2) das Gericht auf die andere Seite der Stadt vor die Pforte gelegt und von dem Go- und Freigrafen die Citation mit dem bloßen Schwerdt nach allen vier Welttheilen sub poena hanni verrichtet. Fruchtete auch dies nicht, alsdann mußten die Schöffen drei Stunden davon in der Gegend der Stadt Blomberg zusammen kommen und dem Ungehorsamen in Zeit von neun Tagen zu erscheinen declariren. War aber auch dies von keinem Erfolg, so wurde der nunmehrige Delinquent für fried- und ehrlos erklärt, welchen keine Päßt-, Kaiser-, König-, Herrn-, noch Städte- Rechte schützen sollten, sondern zwischen zwei mit den Spitzen zusammengekehrte Eggen gesetzt und mit denselben, so lange man für einen Pfennig Wagge (Wecke) ist, gequätschet werden sollte; es sei denn, daß ihm von den lippischen Herrn Gnade widerfahren möchte“.

oder der Regalien auf die Landesherrn lag. Es gehörte dazu das Bergwerks-, Zoll- und Münzregal, das Juden-Schutzgeld, die Fischerei in den öffentlichen Flüssen und Bächen sowie die Anlage von Mühlen an denselben. Des Forst- und Jagdregals ist schon oben gedacht worden. Endlich gehörte auch dahin die Befugniß, in unangebauten Gegenden, soweit sie nicht zu Marktgemeinden gehörten, Colonisten anzusetzen (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 414—430. 481. 685—691.). Daß das Bergregal, wozu auch die Anlage von Kalkbrennereien gerechnet wurde, in dem frühern Grafenamte seinen Ursprung hatte, geht nach Klostermeier (in dem oben angeführten Mss.) z. B. klar daraus hervor, daß die Gemeinde Sandebeck, als sie behuf Erbauung ihrer Kirche in dem „Buddenbroke“ auf paderbornischem, nicht lippischem Gebiete Kalk brennen wollte, dem Grafen Bernhard VIII. im J. 1555 einen Revers dahin ausstellen mußte: „daß sie den Kalk auf Verwilligung seiner Gnaden und anders niemand s, dieweil derselbe und dergleichen seiner Gnaden als verborgene Schätze in Kraft des Hogerichts und seiner Gnaden tragenden Gerechtigkeiten gebühre und von Rechtswegen gehöre, weggeführt und gebraucht haben.“ Salzquellen dagegen gehörten nicht zu den Regalien. Das Salzwerk zu Uflen, früher in den Händen einer Gewerkschaft, ist erst im J. 1766 von der fürstlichen Kammer angekauft.

§. 15.

Lippische Lehnverhältnisse; Dienstmannen; Manngerichte.

Die Gründe der Entstehung des Dienst- und Lehnsadels und des aus beiden hervorgehenden Ritterstandes¹⁾

1) Das Nähere findet sich bei Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 69—74. 151—157.